

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

3. Mai 2017

Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie die Vernehmlassung zu oben erwähnter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wie folgt wahr:

1.

Der mit der Revision verfolgte Zweck, die gesetzliche Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der Nachführung der (bundes-)gerichtlichen Praxis anzupassen, ist zu begrüßen.

Eine Verdeutlichung des durch die staatlichen Gerichte für "Hilfsverfahren" (zum Beispiel Ernennung, Abberufung, Ablehnung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts; Verlängerung der Amtsdauer; Androhung und Vollstreckung von Zwangsmassnahmen bei vorsorglichen Massnahmen, der Beweiserhebung oder Vollstreckung) anwendbaren Verfahrensrechts ergibt sich dadurch, dass neu ausdrücklich das summarische Verfahren im Bereich der internationalen wie auch der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit statuiert werden soll. Auch diesbezüglich wird zusätzliche Klarheit geschaffen.

2.

Die Revision verzichtet auf eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten. Eine Änderung dieses Verhältnisses ist auch nicht erforderlich.

3.

Gemäss Art. 184 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) kann das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts um Mitwirkung bei der Durchführung des Beweisverfahrens ersucht werden, wenn staatliche Rechtshilfe erforderlich ist. Das angerufene staatliche Gericht wendet grundsätzlich sein eigenes Recht an. In Anlehnung an Art. 11a Abs. 2 und 3 IPRG betreffend Rechtshilfehandlungen für ein ausländisches Gericht, wonach auch ausländische Verfahrensformen angewandt oder berücksichtigt werden können, soll das staatliche Gericht auch in der Schiedsvereinbarung vereinbarte ausländische oder auch eigene Beweisformen und allgemein Verfahrensformen im staatlichen Beweisverfahren anwenden oder berücksichtigen, sofern dem nicht ausnahmsweise wichtige Gründe entgegenstehen. Die Anwendung ausländischen Rechts beziehungsweise der in der Schiedsvereinbarung vereinbarten Formen kann potenziell zu Konflikten mit rechtsstaatlichen Grundsätzen führen. Nach der Lehre betreffend Art. 11a Abs. 2 IPRG soll die An-

wendung ausländischen Rechts bei erfüllten Voraussetzungen immer noch im Ermessen der ersuchten Behörde liegen (vgl. BUHR/GABRIEL/SCHRAMM, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, N. 3 zu Art. 11a IPRG). Es ist wohl davon auszugehen, dass dies auch für Beweisverfahren zugunsten eines Schiedsgerichts gelten wird, sodass hier für schweizerische Gerichte keine problematischen Situationen entstehen sollten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- ipr@bj.admin.ch